

**Verordnung zum geschützten
Landschaftsbestandteil
„Südostufer vom Latzigsee“
vom 16.05.2014**

Aufgrund des § 6 und des § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Südostufer vom Latzigsee“ und wird in das durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 7,37 ha und liegt nördlich von Rothenklempenow und ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE 2451-302 „Latzigsee“.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Flächen in folgender Flur der Gemarkung:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Rothenklempenow	Rothenklempenow	14

(3) Die Lage vom geschützten Landschaftsbestandteil ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer roten Fläche, die von einer schwarzen Linie begrenzt wird, dargestellt.

(4) Die räumliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils sowie die durch das Naturdenkmal berührten Flurstücke sind einer Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte, die in Anlage 2 zu dieser Verordnung im Maßstab 1:5000 veröffentlicht ist, zu entnehmen. Der Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils wird als rote Fläche hervorgehoben. Die Flurstücksgrenzen sind durch eine gelbe Linie gekennzeichnet. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt (Anlage 3). Die in Satz 1 genannte Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere

Naturschutzbehörde, Standort Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17309
Pasewalk, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

Amtes Löcknitz - Penkun
- der Amtsvorsteher -
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der
Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil dient dem Erhalt, der Pflege und der
Entwicklung einer binsen- und seggenreichen Orchideenwiese.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil dient im Besonderen:
 1. Schutz und Erhalt der Vorkommen der Sumpforchidee (*Orchis palustris*), des
Steifblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza incarnata*), des Sumpf-Sitters
(*Epipactis palustris*), des Sumpf-Glanzkrautes (*Liparis loeselii*), des Sumpf-
Kreuzblümchen (*Polygala amarella*), des Sumpf-Enzians (*Gentianella
uliginosa*), des Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), der Bauchigen
Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und der Schmalen Windelschnecke
(*Vertigo angustior*).
 2. Sicherung der hohen Artenvielfalt durch eine extensive Grünlandnutzung ohne
Düngung.
 3. Verhinderung einer anhaltenden Torfdegradation im Niedermoorbereich durch
Verbot weiterer Entwässerungsmaßnahmen und Erhalt eines möglichst
ganzjährig sehr hohen Wasserstandes.

§ 4 Verbote

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer
Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, den Boden umzubrechen, Veränderungen des
Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren, Walzen oder Schleppen
vorzunehmen, den Boden zu versiegeln, Bodenbestandteile zu entnehmen
oder einzubringen sowie Wege anzulegen,
2. Aufbesserungsarbeiten an der Grasnarbe durch Nachsaat vorzunehmen,
3. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch
wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
4. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus
durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern
oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu
beeinträchtigen,
5. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu
beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen bzw.

- Pflanzenteile einzubringen, Gehölze anzupflanzen oder Aufforstungen vorzunehmen,
6. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen und anzusiedeln,
 7. auf dem Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteiles zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
 8. Hunde frei laufen zu lassen,
 9. im geschützten Gebiet zu reiten,
 10. im Gebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
 11. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen,
 12. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anzuwenden oder organische oder anorganische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich von Müll und Abfällen jeder Art, aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
 13. Wildäsungsflächen, Kunstbauten, Wildfütterungsanlagen, künstliche Suhlen, Kurrungen, Salzlecken, Köder- und Futterplätze anzulegen, zu betreiben oder zu unterhalten,
 14. Fütterungsmittel auszubringen oder chemische Lockmittel einzusetzen,
 15. jagdliche Einrichtungen ohne Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten, die Zustimmung der Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
 16. jagdliche Einrichtungen unsachgemäß und unangemessen zu errichten, wie insbesondere diese an Bäume anzunageln, sie nicht aus Naturmaterial zu erstellen oder sie nicht auf das für den Jagdbetrieb notwendige Maß (Größe und Form) zu beschränken.

§ 5

Zulässige Handlungen und anzeigepflichtige Vorhaben

Unberührt von den Verboten:

1. nach § 4 Satz 2 bleibt das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 1, 5 und 6 genannten Einschränkungen,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 bleibt das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen,
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 3, 5, 6 und 10 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 13 bis 16 genannten Einschränkungen,
4. nach § 4 Satz 2 Nr. 5, 6, 10 bleibt die ordnungsgemäße, standortsangepasste, extensive Grünlandnutzung auf dem Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteiles mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 1, 2 und 12 genannten Einschränkungen,
5. nach § 4 Satz 2 Nr. 5 bleibt die Entfernung von Gehölzen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes,

6. nach § 4 Satz 2 Nr. 10 bleibt das Befahren der jeweiligen Grundstücke des Naturdenkmals durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
7. nach § 4 Satz 2 Nr. 10 bleibt das Befahren der Fläche durch Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
8. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturdenkmals, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
9. nach § 4 Satz 2 bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie Untersuchungen mit wissenschaftlichem Hintergrund, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kann die Landrätin als untere Naturschutzbehörde die notwendigen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des BNatSchG gilt entsprechend.

(2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Ziffer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht nach § 5 zulässig ist, nach § 6 angeordnet oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 erteilt worden ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 43 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes durch die Landrätin des Landkreises als untere Naturschutzbehörde geahndet.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der verbotene Handlungen nach § 4 dieser Verordnung vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

§ 9 Inkrafttreten

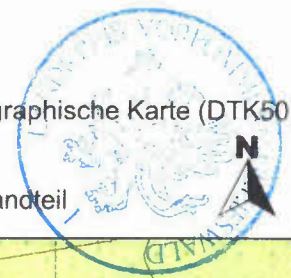
1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt unter www.kreis-vg.de.
2. Gleichzeitig tritt die Schutzanordnung über das Flächennaturdenkmal „Südostufer des Latzigsee“ des Kreises Pasewalk vom 26.10.1983, Beschluss-Nummer 28/110/83 außer Kraft.

Greifswald, den *16.05.2014*

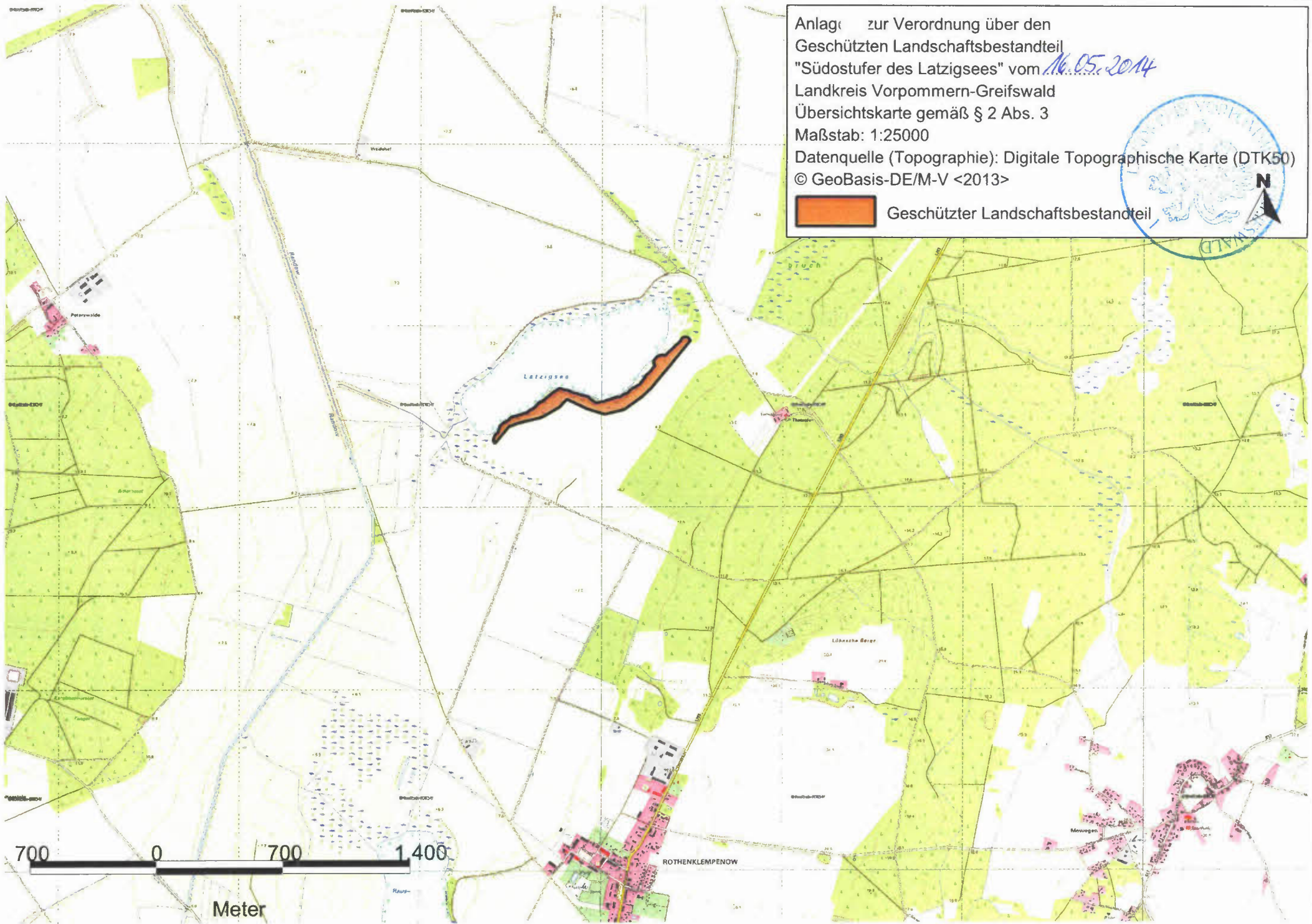
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Dr. Barbara Syrbe
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde



Anlage zur Verordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
"Südostufer des Latzigsees" vom *16.05.2014*
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Übersichtskarte gemäß § 2 Abs. 3
Maßstab: 1:25000
Datenquelle (Topographie): Digitale Topographische Karte (DTK50)
© GeoBasis-DE/M-V <2013>



Geschützter Landschaftsbestandteil

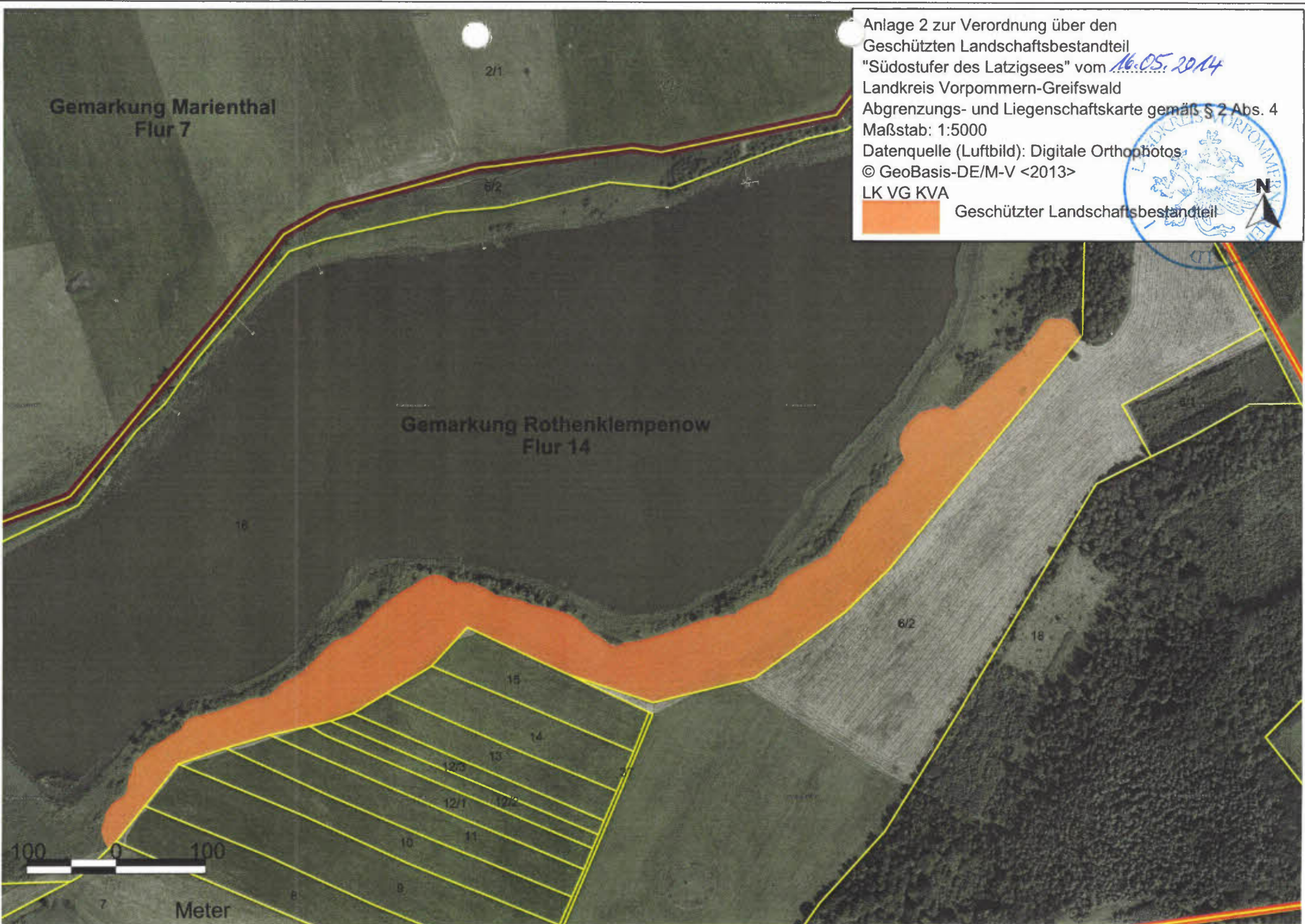


Anlage 2 zur Verordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
"Südostufer des Latzigsees" vom *16.05.2014*
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte gemäß § 2 Abs. 4
Maßstab: 1:5000
Datenquelle (Luftbild): Digitale Orthophotos
© GeoBasis-DE/M-V <2013>
LK VG KVA
 Geschützter Landschaftsbestandteil



Gemarkung Marienthal
Flur 7

Gemarkung Rothenklempenow
Flur 14




Anlage 3 - Flurstücksliste

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rothenklempenow	14	16 anteilig

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den *16.05.2014*


Landkreis Vorpommern-Greifswald
Dr. Barbara Syrbe
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde

